

§ 22 LPO II (Bayern) — Unterrichtskompetenz

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz eines jeden Prüfungsteilnehmers und einer jeden Prüfungsteilnehmerin unter Verwendung der Notenstufen des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LPO I bewertet wird. Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt wird in die Bewertung der Unterrichtskompetenz auch die Gestaltung der Beratung einbezogen, soweit nicht der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung gilt. Bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt für Sonderpädagogik erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung das Gutachten nach Satz 1 auf Grund seiner oder ihrer Beobachtungen als Seminarlehrkraft in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung und eines Vorschlags der Seminarlehrkraft im Qualifizierungsfach.

(2) Die Leiter oder Leiterinnen der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrkräfte dem Leiter oder der Leiterin des Studienseminars mit, der oder die sie bei der Bewertung der Unterrichtskompetenz berücksichtigt. Bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt für Sonderpädagogik hören die Leiter oder Leiterinnen der Einsatzschulen ausschließlich die Betreuungslehrkräfte in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung an.

(3) Die Unterrichtskompetenz der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen wird vom zuständigen Seminarrektor oder der zuständigen Seminarrektorin bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm oder ihr mitzuteilen.

Zitiervorschlag: § 22 LPO II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20II/22>